

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1345

Vol. 1970/0203

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 1345 endg.

Brüssel, den 1. Dezember 1970

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

—
(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(70) 1345 endg.

BEGRÜNDUNG

1. In einem Briefwechsel mit der nordischen Delegation (Dok. NCG (67) 44 rev. vom 13.10.1967 - Anlagen NORD 2 und 5) hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein zollfreies Zollkontingent in einer Höhe zu eröffnen, dessen Umfang dem Teil des Verbrauchs der Gemeinschaft entspricht, der nicht durch die Erzeugung dieser Ware innerhalb der Gemeinschaft gedeckt wird.
2. Daher hat der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 2615/69 vom 15. Dezember 1969 (1) beschlossen, für das Jahr 1970 ein Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen, dessen Menge auf Grund vorsichtiger Schätzungen, die spätere Berichtigungen nicht ausschliessen, auf 15.000 Tonnen festgesetzt wurde. Auf Grund von neueren Angaben und wirtschaftlichen Vorausschätzungen ist diese Menge mit Verordnung (EWG) Nr. 1495/70 vom 27. Juli 1970 (2) auf 24.000 Tonnen erhöht worden.
3. Der beiliegende Vorschlag für eine Verordnung stützt sich auf eine abschliessende Überprüfung der Lage für Rohmagnesium auf dem EWG-Markt, die auf einer Konsultationstagung der Sachverständigen aller Mitgliedstaaten am 14. Oktober 1970 an Hand der derzeitig verfügbaren Unterlagen und wirtschaftlichen Vorausschätzungen durchgeführt worden ist. Diese bezifferten Unterlagen rechtfertigen die in dem Verordnungsvorschlag vorgeschlagene Erhöhung der Kontingentsmenge.
4. Da keine neuen Fakten über den tatsächlichen Bedarf der Mitgliedstaaten der beiden Rohmagnesiumqualitäten vorliegen, kann die Aufteilung der vorgeschlagenen Erhöhungsmenge in nicht legiertes und legiertes Rohmagnesium in dem gleichen Verhältnis erfolgen, das bei der vorgenannten Verordnung über die Eröffnung der Kontingentsmenge von 15.000 Tonnen für das Jahr 1970 vorgenommen wurde. Damit würde die zusätzliche Kontingentsmenge von 3.000 Tonnen in 250 Tonnen nicht legiertes Magnesium und in 2.750 Tonnen legiertes Magnesium aufgeteilt werden.

.../...

-
- (1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 326 vom 29. Dezember 1969, Seite 20.
 - (2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 29. Juli 1970, Seite 1.

5. Wie die Kommission bereits verschiedentlich in gleichartig gelagerten Fällen vorgeschlagen hat, soll die gesamte geplante Erhöhung den Gemeinschaftsreserven zugeführt werden, die durch die Verordnung Nr. 2615/69 gebildet und mit der Verordnung Nr. 1495/70 bereits erhöht worden sind.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG(EWG). DES RATES

über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für
Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zollltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2615/69 (1) und Nr. 1495/70 (2) ist ein Gemeinschaftszollkontingent in einer Gesamthöhe von 24.000 Tonnen für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zollltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

An Hand der Vorausschätzungen der Sachverständigen aller Mitgliedstaaten sowie der letzten derzeit verfügbaren Angaben darf angenommen werden, dass der Verbrauch und die Erzeugung dieser Ware in der Gemeinschaft im Jahre 1970 67.120 Tonnen bzw. 18.000 Tonnen erreichen können ; unter Berücksichtigung der Ausfuhr nach dritten Ländern in Höhe von schätzungsweise 655 Tonnen, der im aktiven Veredelungsverkehr durchgeführten Einfuhren von rund 19.170 Tonnen sowie der in bestimmten Mitgliedstaaten vorhandenen Lagervorräte in Höhe von 2.300 Tonnen kann angenommen werden, dass sich der Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus dritten Ländern 1970 auf 27.000 Tonnen belaufen wird ; ein Zollkontingent über eine Gesamtmenge von 24.000 Tonnen ist bereits vom Rat eröffnet worden ; demzufolge ist die Menge des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents um 3.000 Tonnen

.../...

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29.12.1969, Seite 20.

(2) ABl. Nr. L 166 vom 29. 7.1970, Seite 1.

zu erhöhen.

Nach dem früher festgelegten Verhältnis zwischen nicht legiertem Rohmagnesium und legiertem Rohmagnesium, das durch die Marktentwicklung bei diesen Erzeugnissen bestätigt worden ist, und unter Berücksichtigung der kurzfristigen Entwicklungsaussichten der Gemeinschaftserzeugung von nicht legiertem Rohmagnesium ist es ratsam, die Kontingentsmenge von 3.000 Tonnen zu unterteilen, und zwar in einen Teil von 250 Tonnen für nicht legiertes Rohmagnesium und einen Teil von 2.750 Tonnen für legiertes Rohmagnesium -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Die Menge des durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2615/69 und Nr. 1495/70 eröffneten und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 24.000 Tonnen auf 27.000 Tonnen erhöht. Diese zusätzliche Menge von 3.000 Tonnen wird wie folgt unterteilt :
 - a) 250 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt von 99,8 oder mehr Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium ;
 - b) 2.750 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium.
2. Die diesen beiden Rohmagnesiumqualitäten entsprechenden Gemeinschaftsreserven, die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2615/69 vorgesehen und mit Verordnung (EWG) Nr. 1495/70 bereits erhöht worden sind, werden von 250 Tonnen auf 500 Tonnen für nicht legiertes Rohmagnesium, bzw. von 4.360 Tonnen auf 7.110 Tonnen für legiertes Rohmagnesium erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

.../...

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident